



Jus Saxon. Priv. 12.

Reglement,

Wie es künfftig bey dem Königl.
Pohln. und Sdur-Sürstl. Sächß. Hofe
wegen des Stock-Tragens und wegen des Ein-
gehens in die Königl. Vorzimmer
zu halten.

I.
S In Hofe ist in ordentlichen Hof-Lagern nie-
manden mit dem Stock zu erscheinen er-
laubt, als:

Dem Ober-Hof-Marschall,
Dem General-Feld-Marschall,
Denen Cabinets-Ministris,
Denen Pohlnischen Magnaten, Ministris,
und sämtlichen Ordens-Rittern,
Denen würcklichen Geheimen Rätchen, und
mit diesen in gleichen Rang stehenden
Generals und andern Personen,
Dem Gouverneur und Commendanten
der Königl. Residenz Dresden,
Denen Ober-Chargen
Denen Commendanten derer Garden,
Nicht weniger
Denen Officiers von der Wache,
Und endlich
Denenjenigen, so Schwachheits wegen sich
des Stockes bedienen müssen.

2. In

2.

In das innere Königl. Vorzimmer einzutreten, stehet nur allein denenjenigen frey, so wenigstens den Rang als Obristen haben, iedoch ist dem Cammer-Junker von der Aufwartung, ingleichen denen Geheimen Cabinets-Secretariis bey vorfallenden Berrichtungen, solches unverwehret.

3.

Die aber in der Hof-Ordnung denenselben nachstehen, werden sich des innern Vorzimmers enthalten, und wenn sie nach Hofe kommen, in dem äußern Vorzimmer zurück bleiben.

4.

Wie dann die Wachen gar zu geringe und unansehnliche Personen, auch in das förderste Vorzimmer, keinesweges zu passiren haben.

5.

Und da auch bisanhero alle Cavaliers-Bediente in den Vorsaal, wo die Garde du Corps Wache hält, eingedrungen: So sollen künfftig keine Livrée-Bediente, außer die von der Hof-Livrée und derer vom erstem Rang, vom Ober-Hof-Marschall, biß auf die Cabinets-Ministres, gedultet, sondern daraus ohne Unterscheid gewiesen werden.

6.

Was aber die Gesandten und die Ministres fremder Potenzen anlanget, diesen wird hierdurch wegen des Stock-Tragens, auch Unterschieds derer Vorzimmer, nichts vorgeschrieben.

7. Auch

7.
Auch wird denen frembden Cavaliers, welche sich bey dem
Ministerio und Hof- Stabe gemeldet, der Eintritt in das
innere Königl. Vorzimmer nicht verwehret werden.

8.
Wie nun Sr. Königl. Majestät sothane Puncta vermöge
hierbey gedruckten Rescripts vom 5. Novembr. 1737. al-
lergnädigst approbiret haben. Als wird sich ein ieder
darnach allergehorsamst zu achten und vor schimpflicher
Abweisung und Verdruß zu hüten wissen. Dresden, am
14. Novembr. 1737.



Söwendal.

Johann Christian Müldener, S.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

10. April 1997

20. Aug. 1997

29. Aug. 1998

III/9/280 JG

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0224935

H. Sax K 19²¹

